



## **Vergütung und lohnsteuerliche Behandlung von Bereitschaftsdiensten sowie Rufbereitschaft in tierärztlichen Praxen und Kliniken**

Zur Klarstellung der beiden Begriffe „Rufbereitschaft“ und „Bereitschaftsdienst“ wird nochmal in Bezug auf den weiteren Inhalt des Artikels anfangs eingegangen.

Bei einer Rufbereitschaft müssen sich die tierärztlichen Mitarbeiter nicht in der tierärztlichen Praxis oder Klinik selbst aufhalten, sondern der jeweilige tierärztliche Mitarbeiter kann den Aufenthaltsort selbst bestimmen.

Völlig frei ist der Arbeitnehmer aber in der Bestimmung seines Aufenthaltsortes nicht. Er muss die Arbeit kurzfristig nach dem Abruf aufnehmen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darf zwischen dem Abruf und der Arbeitsaufnahme nur eine solche Zeitspanne liegen, dass dadurch der Einsatz nicht gefährdet wird und im Bedarfsfall die Arbeitsaufnahme problemlos zu gewährleisten ist.

Den vollständigen Artikel erhalten  
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text]

[Redacted text]